

1. Nachtrag zur

Gebührensatzung vom 20.12.2002

zur Satzung der Gemeinde Rimbach über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach vom 27.05.1991

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 217), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach/Odw. in ihrer Sitzung am 15.09.2005 nachstehenden 1. Nachtrag der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Neufassung

§ 1

Allgemeines

- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Getränke- und Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
Im Anmeldeungsmonat wird nur die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben, wenn das Kind erst nach dem 15. Kalendertag aufgenommen wird.

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung für ein Kind einer Familie
seit 01.01.2004 88,00 Euro/Monat.
ab 01.08.2006 93,00 Euro/Monat
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten in der Gemeinde so beträgt die Betreuungsgebühr für die ganztägige Betreuung
- a) für das Zweite Kind seit 01.01. 2004 52,00 Euro/Monat.
b) für das dritte Kind und jedes weitere wird keine Gebühr erhoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 20.12.2002 zur Satzung der Gemeinde Rimbach über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach vom 27.05.1991 tritt am 01.12.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die seitherigen Fassung des § 1 Abs. 4 und des § 2 aus der vorgenannten Satzung außer Kraft.

Rimbach, den 16.09.2005

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Rimbach/Odw.



Pfeifer, Bürgermeister